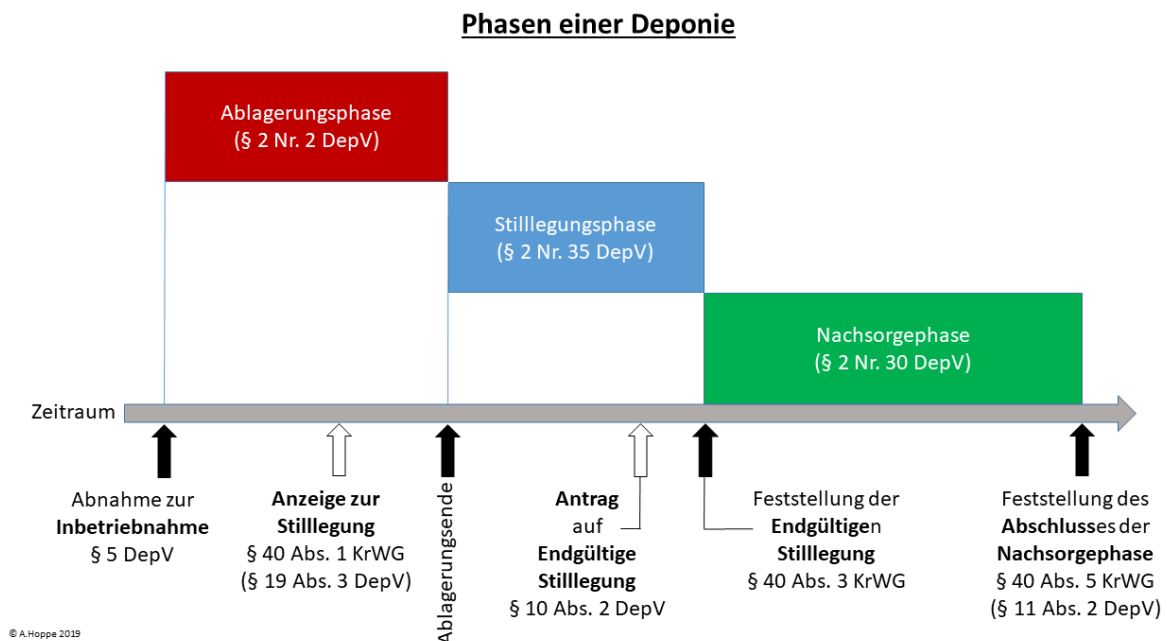


Phasen einer Deponie

(Erklärung zur Abbildung für sehbehinderte Menschen)



Die Abbildung zeigt einen Zeitstrahl, beginnend auf der linken Seite mit der Ablagerungsphase und auf der rechten Seite mit der Nachsorgephase. Zwischen Ablagerungs- und Nachsorgephase liegt die Stilllegungsphase.

Die Ablagerungsphase beginnt mit der „Abnahme zur Inbetriebnahme“, wofür auf dem Zeitstrahl ein entsprechender vertikaler Pfeil angeordnet ist, der den Zeitpunkt definiert und der in der Deponieverordnung (DepV) im § 5 DepV erläutert wird.

Für den Übergang zwischen Ablagerungs- und Stilllegungsphase gibt es weder im Gesetz noch in der DepV einen klaren Zeitpunkt. Im § 40 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird nur festgehalten, dass der Betreiber der Behörde die geplante Stilllegung unverzüglich anzuzeigen hat. Aus diesem Grund ist vor diesem Übergang ein vertikaler Pfeil mit dem Zeitpunkt der „Anzeige zur Stilllegung“ im Zeitstrahl eingefügt.

Das Gleiche gilt für den Zeitpunkt des „Antrages auf endgültige Stilllegung“, also dem beabsichtigten Ende der Stilllegung. Im § 10 Absatz 2 DepV ist auch hierfür nur festgehalten, dass der Betreiber bei der Behörde nach § 40 Absatz 3 KrWG einen Antrag auf endgültige Stilllegung zu beantragen hat. Deswegen ist auch hier ein vertikaler Pfeil vor dem Übergang Stilllegungs- zur Nachsorgephase eingefügt.

Der direkte Wechsel von der Stilllegungs- zur Nachsorgephase wird mit einem weiteren vertikalen Pfeil gekennzeichnet und im § 40 Absatz 3 KrWG als Zeitpunkt definiert, in dem die Behörde den Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) festzustellen hat.

Am Ende des Zeitstrahls ist das Ende der Nachsorgephase mit der „Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase“ nach § 40 Absatz 5 KrWG definiert und somit mit einem weiteren letzten vertikalen Pfeil in der o.a. Abbildung im Zeitstrahl dargelegt.